

Informationsblatt der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Zuschüssen zur Erstellung von Grobstudien für Biomasse-Nahwärmeprojekte und zur Nutzung von Abwärme

Geltungszeitraum 01.01.2022-31.12.2022

Allgemeines

- a) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch und die Reduktion der CO₂ – Emissionen sowie die verstärkte Nutzung des Energieträgers Biomasse, insbesondere des Brennstoffes Waldhackgut, aus der nachhaltigen Bewirtschaftung und von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.
- b) Auf Gewährung einer Förderung auf Basis dieses Informationsblattes besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Die Förderung basiert auf der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL).

Was wird gefördert?

Erstellung von Grobstudien zur Planung von Biomasse-Nahwärmeprojekten und zur Nutzung von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt durch Dritte.

1. Förderungswerber

Natürliche oder juristische Personen, die eine Grobstudie für eine Biomasse-Nahwärmeversorgung mit dem Standort in Vorarlberg in Auftrag geben.

2. Gegenstand der Förderung

Die Grobstudie muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Situationsanalyse (Trassenplan, Objektliste inkl. Heizlast und Wärmebedarf, etc.)
- b) Technisches Konzept (Auslegung, mögliche Standorte, etc.)
- c) Darstellung der Netzverluste und Netzbelegung (kWh/lfm Trasse)
- d) Investitionskosten
- e) Wirtschaftlichkeitsberechnung (nach VDI 2067)
- f) Brennstoffbedarf und Brennstoffqualität bzw. Angaben zur geplante Abwärmenutzung
- g) Angaben über die geplante Brennstoffbeschaffung (Brennstoffaufbringungskonzept)
- h) Sonstiges: mögliche Gesellschaftsform, geplante Finanzierung, etc.

3. Förderungsart und Förderungsmaß

30 % der Kosten für die Grobstudie, maximal € 3.000,-- als einmaliger Zuschuss.

4. Ansuchen

Förderungen werden nur aufgrund schriftlicher Ansuchen vor Inangriffnahme der Grobstudie gewährt.

5. Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt in schriftlicher Form. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

6. Auszahlung der Fördermittel / Auszahlungsbedingungen

- a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- b) Auszahlungsbedingung ist die Vorlage eines Exemplars der Grobstudie sowie der Nachweis der Bezahlung (Originalrechnung und Einzahlungsbeleg).

7. Kontrolle / Missbräuchliche Verwendung der Förderung

- a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes die Überprüfung der geförderten Maßnahme durch Einsicht in die entsprechenden Bücher, Belege, Unterlagen bzw. Bilanzen sowie durch Lokalaugenschein an Ort und Stelle zu gewähren.
- b) Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und bereits ausbezahlte oder sonst gewährte Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, oder
 - die geförderte Maßnahme aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird, oder
 - die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird, oder
 - über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Deckung abgewiesen wird, oder
 - die vorgeschriebenen Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- c) Die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel zu anderen Zwecken als zu jenen für die die Förderung gewährt wurde, ist eine strafbare Handlung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist in solchen Fällen zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

- d) Förderungen die zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2. des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

8. Organisatorische Voraussetzungen

Wird oder wurde das Projekt bei weiteren Förderungsstellen zur Förderung eingereicht, ist das gleichzeitig mit der Antragstellung bekanntzugeben.

9. Förderungszeitraum

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge einlangend ab 1.1.2022 bis einschließlich 31.12.2022

10. Kontaktadresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)

Fachbereich Energie und Klimaschutz

Landhaus Römerstraße 15

6901 Bregenz

DI Bernhard Widerin

T: +43(0)5574/511-26119

E: bernhard.widerin@vorarlberg.at

I: <http://www.vorarlberg.at>